

I Vorwort

Mobile elektronische Geräte, z.B. in Form von Handys und Smartphones, erleichtern uns die Kommunikation, sie unterstützen uns bei der Informationssuche und leisten Hilfe beim Gestalten von Dokumenten, Ton- und Videoaufnahmen. Sie sind für uns als Pädagoginnen und Pädagogen Unterrichtsgegenstand, aber auch Lehrmittel, um SuS zu medienkompetenten Jugendlichen zu erziehen, die sich in einer global vernetzten Welt orientieren und passende Wissensquellen erschließen können. Mobile elektronische Geräte können eine Bereicherung für das Schulleben und den Unterricht sein. Leider bergen sie auch viele Gefahren. Damit wir unsere SuS vor Missbrauch schützen und das respektvolle Miteinander auch im Umgang mit neuen mobilen Geräten gewährleisten können, wird die Schulordnung um diese Handynutzungsordnung ergänzt.

II Regelungen

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das gesamte Schulgelände für die Zeit, in der sich die SuS auf dem Schulgelände aufhalten. Sie gilt auch für schulische Veranstaltungen (Klassenfahrten und Schulausflüge).

Die Handynutzungsordnung umfasst nicht nur Handys, sondern sämtliche mobilen Aufzeichnungs- und Kommunikationsgeräte, wie Tablet-PCs, Smartphones, I-Pods, Digitalkameras, PDAs, Laptops und Netbooks mit eingebauter Kamera.

2. Grundsatz

Mobile Aufzeichnungs- und Kommunikationsgeräte dürfen in die Schule mitgebracht werden, um die gegenseitige Erreichbarkeit von Eltern und SuS zu gewährleisten. Der Betrieb und die Nutzung der genannten Geräte ist nur unter Einhaltung nachfolgender Regelungen gestattet:

a) im Unterricht:

Während der Unterrichtszeit muss das Handy ausgeschaltet sein. Ausnahmen müssen von der jeweiligen Lehrkraft ausdrücklich genehmigt werden. Diese Genehmigung gilt nur für die jeweilige Stunde und die von der Lehrkraft genannten Geräte, sie wird nicht pauschal erteilt. Für die Bücherei gelten dieselben Regeln wie für die Unterrichtsräume.

Vor Klassenarbeiten ist das ausgeschaltete Handy der Lehrkraft zu übergeben, um Täuschungsmanöver zu unterbinden. Zuwiderhandlung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

b) außerhalb des Unterrichts:

Vor Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss sowie in der Mittagspause darf mit mobilen Geräten nur Musik gehört werden. Beim Anhören von Tondaten besteht die Pflicht, einen Kopfhörer zu verwenden, um andere nicht zu stören und um der aufsichtführenden Lehrkraft die momentane Verwendung des Gerätes anzuzeigen. Außerdem ist vor Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss das Telefonieren mit dem Handy erlaubt. Andere Nutzungen (wie z.B. Videoaufnahme oder -wiedergabe, SMS, Internetsurfen, Chat oder der Aufbau und Betrieb von Hotspots) sind nicht zulässig.

3. Sanktionen:**a) Verstoß gegen die Handynutzungsordnung:**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die unter 2. aufgeführten Grundsätze wird als pädagogische Maßnahme das betroffene Gerät in ausgeschaltetem Zustand eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Dort kann es am Ende des Schultages von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Außerdem kann die Schule im Wiederholungsfalle Ordnungsmaßnahmen nach §82 Abs. 2 HSchG in Betracht ziehen. Die Lehrkräfte und Schulangestellten sind nicht zur Bedienung der eingezogenen Geräte berechtigt (Recht auf informelle Selbstbestimmung).

b) Verstoß gegen geltendes Strafrecht:

Besteht der begründete Verdacht, dass sich auf dem mobilen Gerät eines Schülers/einer Schülerin Daten befinden, die einen Straftatbestand erfüllen, so darf der Schüler/die Schülerin den Verdacht ausräumen, indem er/sie die Daten der aufsichtsführenden Lehrkraft offenlegt.

Ist dies nicht möglich oder wird dies von dem Schüler/der Schülerin verweigert, wird das mobile Gerät der Schulleitung oder einer von der Schulleitung beauftragten Person übergeben, vor der der Nachweis erbracht wird, dass der Verdacht unbegründet ist. Die Schulleitung entscheidet über das Verhängen von Ordnungs- und pädagogischen Maßnahmen.

Sollte der Verdacht bestehen bleiben, dass sich auf dem mobilen Gerät Daten befinden, die strafrechtlich von Bedeutung sind, so kommt auch eine Übergabe an die Polizei in Betracht. In der Regel wird die Polizei dann ein Strafverfahren gegen den Besitzer/die Besitzerin einleiten müssen.

Strafrechtlich relevante Handlungen sind zum Beispiel:

- §130a StGB: Anleitung zu Straftaten
- §131 Abs. 1 Nr. 3 StGB: Verbot der Gewaltdarstellung und -verbreitung (speziell an Personen unter 18 Jahren)
- §184 StGB: Verbot der Pornographieverbreitung (speziell an Personen unter 18 Jahren)
- §185-§187 StGB: Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung
- §201 a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- §201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Sollten SuS erfahren, dass sich auf dem mobilen Gerät eines/r Mitschülers/Mitschülerin Inhalte befinden, die gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen, besteht die Möglichkeit dies einer Vertrauensperson (Klassenlehrer(in), Schulsozialarbeiter) zu melden und dabei als Übermittler anonym zu bleiben.

Erklärung:

Ich habe die Regelungen der Handynutzungsordnung der Wilhelm-Leuschner-Schule zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich akzeptiere die Regelungen dieser Ordnung und verpflichte mich, mein Verhalten danach auszurichten. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Handynutzungsordnung pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Ich bin über die Gefahren der Handynutzung sowie über mögliche Straftaten und deren Folgen aufgeklärt worden.

(Unterschrift Schüler/Schülerin)

Zur Kenntnis genommen:

(Unterschrift Erziehungsberechtigte)